

Fachliche Hinweise zu § 41 SGB II - Weisung**Wesentliche Änderungen****Fassung vom 20.05.2011:**

- Gesetzestext aktualisiert
- Rz. 41.13: Anpassung an die Rechtslage ab 01.01.2011: grundsätzlich Wegfall der Rundungsregelung; Umgang mit Dezimalstellen

Fassung vom 20.11.2009:

- Rz. 41.22: Rechtsauffassung geändert; Sanktionen sind nicht von der Berechnungsvorschrift des § 41 erfasst

Fassung vom 20.05.2009:

- Gesetzestext aktualisiert
- Rz. 41.16: Zusammenfassung der Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5
- Rz. 41.17 gestrichen; der ernährungsbedingte Mehrbedarf ist zu runden

Fassung vom 17.04.2007:

- Überschrift Kapitel 3: Begriff „Bewilligungszeitraum“ wurde an Gesetzeswortlaut angepasst
- Rz. 41.15 und 41.16: keine Unterscheidung nach Regelsätzen Ost und West

Fassung vom 01.08.2006:

- Rz. 41.11 a-c: Der Bewilligungsabschnitt kann in Fällen, in denen keine Veränderung in den Verhältnissen zu erwarten ist, von 6 auf 12 Monate verlängert werden.

§ 41

Berechnung der Leistungen

(1) Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden. Die Leistung nach § 24a wird jeweils zum 1. August eines Jahres erbracht. Der Bewilligungszeitraum kann auf bis zu zwölf Monate bei Berechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist.

(2) Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

§ 77

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

.....

(5) § 21 ist bis zum 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Beträge, die nicht volle Euro-Beträge ergeben, bei einem Betrag von unter 0,50 Euro abzurunden und bei einem Betrag von über 0,50 Euro aufzurunden sind.

.....

(14) § 41 Absatz 2 Satz 2 ist bis zum 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einer auf zwei Dezimalstellen durchzuführenden Berechnung weitere sich ergebende Dezimalstellen wegfallen.

Inhaltsverzeichnis

1. **Zahlungsweise**
2. **Wegfall des Leistungsanspruchs**
3. **Bewilligungszeitraum**
4. **Verhältnis
Berechnungsmethode/Rundungsregelung**
5. **Übergangsregelung des § 77 Abs. 5**
6. **Übergangsregelung des § 77 Abs. 14**

1. Zahlungsweise

(1) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden für jeden Monat der Hilfebedürftigkeit im Voraus erbracht. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Rechtssicherheit für die Leistungsbezieher werden ganze Monate mit 30 Tagen berechnet, um monatlich gleich bleibende Leistungen sicherzustellen.

**Anzahl der
Kalendertage
(41.1)**

(2) Vom Grundsatz der monatlichen Zahlung kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern dies nach Lage des Einzelfalles gerechtfertigt erscheint (z. B. unwirtschaftliches Verhalten oder ständiger Ortswechsel bei Nichtsesshaften). Im Hinblick auf die Bedarfsdeckungsfunktion müssen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aber immer im Voraus erbracht werden.

**Ausnahmen
(41.2)**

(3) Stehen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelbedarf, Mehrbedarfe) nur für Teilmonate zu, wird die Zahl der Anspruchstage mit einem Dreißigstel der vollen monatlichen Leistung multipliziert. Dies gilt auch für Monate mit weniger bzw. mehr als 30 Tagen.

**Teilmonate
(41.3)**

Beispiele:

Anspruchsbeginn 25. Februar:
Es sind 4/30 der Monatsleistung für den Februar zu zahlen.

Anspruchsbeginn 28. Februar:
Es ist 1/30 der Monatsleistung für den Februar zu zahlen.

Anspruchsbeginn 31. Oktober:
Es ist 1/30 der Monatsleistung für den Oktober zu zahlen.

Anspruchsbeginn 25. Oktober:
Es sind 7/30 der Monatsleistung für den Oktober zu zahlen.

(4) Bei Geburtstagen, welche Einfluss auf die Höhe des Regelbedarfs haben (z. B. Vollendung des 14. Lebensjahres) sind die Anspruchstage ab der Änderung stets bis zum 30. des Monats zu ermitteln.

**Alterstufenwechsel
innerhalb eines
Monats
(41.4)**

Beispiele:

Geburtstag am 15. Februar:
1.2. – 14.2. = 14/30 des ursprünglichen Regelsatzes
15.2. – „30.“2. = 16/30 des geänderten Regelsatzes

Geburtstag am 21. Januar:
1.1. - 20.1. = 20/30 des ursprünglichen Regelsatzes
21.1. - 30.1. = 10/30 des geänderten Regelsatzes

Fällt der Geburtstag auf den 31. eines Monats, sind 29 Tage der ursprüngliche und 1 Tag der geänderte Regelsatz zu zahlen.

**Besonderheit:
31. eines Monats
(41.5)**

(5) Besteht in einem Monat mit weniger bzw. mehr als 30 Tagen Anspruch auf den Regelbedarf für den vollen Monat und entsteht während des Monats ein Anspruch auf Mehrbedarf, ist der anteilige Mehrbedarf für jeden verbleibenden Tag des Kalendermonats zu gewähren.

Anspruch auf Mehrbedarf während eines Monats (41.6)

Beispiel:

Anspruchsbeginn für Regelbedarf ab 1.2.
Anspruch auf Mehrbedarf ab 27.2.

Der Regelbedarf ist für den Monat Februar voll auszuführen (30/30). Der Mehrbedarf ist für den 27.2. und 28.2. zu gewähren (2/30).

Anspruchsbeginn für Regelbedarf ab 1.10.
Anspruch auf Mehrbedarf ab 28.10.

Der Regelbedarf ist für den Monat Oktober voll auszuführen (30/30). Der Mehrbedarf ist für den 28.10. bis 31.10. zu gewähren (4/30).

(6) Erhöht sich ein seit Beginn des Monats bestehender Mehrbedarf (Mehrbedarf „Alleinerziehende“ oder krankheitsbedingter Mehrbedarf), ist für beide Teile des Monats eine gesonderte Berechnung durchzuführen. Der Mehrbedarf ist jedoch für insgesamt 30 Tage zu zahlen.

Erhöhung Mehrbedarf innerhalb eines Monats (41.7)

Beispiel:

Es besteht bereits ein Mehrbedarf von 12 % des Regelbedarfs für ein achtjähriges Kind.

Am 15.2. wird ein weiteres Kind geboren, wodurch sich der Mehrbedarf auf 36 % des Regelbedarfs erhöht. Der Mehrbedarf in Höhe von 12 % ist für 14 Tage, der erhöhte Mehrbedarf von 36 % ist für 16 Tage zu zahlen.

(7) Treffen verschiedenartige Mehrbedarfe im Laufe eines Monats aufeinander, sind diese unabhängig voneinander zu gewähren. Die Regelungen unter Randziffer 41.6 sind entsprechend für den jeweiligen Mehrbedarf anzuwenden.

verschiedenartige Mehrbedarfe innerhalb eines Monats (41.8)

Beispiel:

Alleinstehende entbindet am 16.1.

Mehrbedarf Schwangerschaft vom 1.1. bis 16.1. = 16/30
Mehrbedarf „Alleinerziehende“ vom 16.1. bis 31.1. = 16/30

Für den Tag der Entbindung liegen die Voraussetzungen für beide Mehrbedarfe vor.

2. Wegfall des Leistungsanspruchs

(1) Die Regelung zu den Teilmonaten (Rz. 41.3) gilt ebenso beim Wegfall des Leistungsanspruchs während eines Monats.

Beispiel:

Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ab 17. des Kalendermonats:

Monat Februar: Rückforderung von 14 Kalendertagen
Monat Oktober: Rückforderung von 14 Kalendertagen

Berechnung in beiden Fällen:
30 Kalendertage – 16 Anspruchstage = 14 Rückforderungstage.

(2) Fällt die Rückforderung auf den 31. eines Monats, ist dieser Tag nicht zu erstatten. Dies gilt nicht für Teilmonate (s. auch Rz. 41.3).

Beispiel:

Leistungen gezahlt vom 1.1.-31.1. Der Anspruch entfällt rückwirkend ab 31.1. Da bereits für 30 Tage gezahlt wurde, ist der 31.1. nicht zurückzufordern.

Leistungen gezahlt vom 13.1. bis 31.1. (19/30). Der Anspruch entfällt rückwirkend ab 31.1. Die für den 31.1. gezahlte Leistung ist zu 1/30 zurückzufordern.

Anteilige Rückforderung des Leistungsanspruchs (41.9)

Rückforderung am 31. eines Monats (41.10)

3. Bewilligungszeitraum

(1) Die Leistungen sollen nach § 41 Abs. 1 S. 4 im Regelfall für sechs Monate bewilligt werden. Die Festlegung des Bewilligungszeitraums auf sechs Monate soll gewährleisten, dass die Hilfebedürftigkeit in zeitlich überschaubaren Abständen überprüft wird.

(2) Abweichend von diesem Grundsatz kann der Bewilligungsabschnitt in atypischen Einzelfällen verlängert oder verkürzt werden. Gemäß § 41 Abs. 1 S. 5 kann der Bewilligungszeitraum grundsätzlich in solchen Fällen auf 12 Monate verlängert werden, bei denen keine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum erwartet wird.

Für die Entscheidung über eine Verlängerung ist eine einzelfallorientierte Prognoseentscheidung zu treffen.

Für eine Verlängerung kommen danach insbesondere in Frage:

- Fälle des Leistungsbezugs nach § 65 Abs. 4 (§ 428 SGB III) ohne Einkommensanrechnung,
- Ältere in Zusatzjobs und
- Personen, denen eine Arbeitsaufnahme in absehbarer Zeit nicht zumutbar ist (u. a. bei Pflege von Angehörigen, Alleinerziehenden während des Bezugs von Erziehungsgeld).

Erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren erfüllen die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Bewilligungsabschnitts in der Regel nicht, da ihnen unverzüglich eine Arbeitsgelegenheit oder Ausbildung angeboten werden soll.

Grundsatz (41.11)

Verlängerung auf 12 Monate (41.11a)

Prognoseentscheidung (41.11b)

U 25 (41.11c)

(3) Endet der 6-Monatszeitraum im Laufe eines Monats, ist der Bewilligungsabschnitt bis zum Ende des Monats zu verlängern. Dadurch wird verhindert, dass Leistungen nur wegen der Beendigung eines Bewilligungsabschnitts anteilig für einen Monat ausgezahlt werden (insbesondere problematisch bei Kosten der Unterkunft).

**Verlauf
(41.12)**

Beispiel:

Anspruchsbeginn ab 13.2.: Bewilligungsabschnitt verläuft vom 13.2. bis 31.8.

4. Verhältnis Berechnungsmethode/Rundungsregelung

(1) Die bisher in § 41 Abs. 2 enthaltene Rundungsvorschrift hat zu Unklarheiten und dadurch bedingtem Mehraufwand geführt; sie wurde deshalb aufgehoben. Nur die Regelbedarfe werden bei ihrer Ermittlung und Fortschreibung noch gerundet. Eine weitere Ausnahme besteht während einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2011 für die Ermittlung der Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 6 (vgl. unten zu Rz. 41.13 unter 5.).

(2) Erforderlich ist jedoch eine Regelung zur Behandlung der dritten Dezimalstelle, falls sich diese als Ergebnis einer Berechnung ergibt. Daher bestimmt § 41 Abs. 2 nunmehr, dass Berechnungen auf zwei Dezimalstellen durchgeführt werden, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist, und dass bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung die letzte Dezimalstelle um eins erhöht wird, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

5. Übergangsregelung des § 77 Abs. 5

Nach der Übergangsregelung des § 77 Abs. 5 ist § 21 bis zum 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Beträge, die nicht volle Euro-Beträge ergeben, bei einem Betrag von unter 0,50 Euro abzurunden und bei einem Betrag von über 0,50 Euro aufzurunden sind. Diese Übergangsregelung betrifft die Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 6. Da die bisherige Rundungsregelung aufgehoben wurde, soll mit dieser Übergangsregelung ausreichend Zeit zur Anpassung von A2LL eingeräumt werden.

**Rundung bei
Mehrbedarfen
(41.13)**

6. Übergangsregelung des § 77 Abs. 14

Es handelt sich um eine Übergangsregelung zur Behandlung der dritten Dezimalstelle bis zum 31. Dezember 2011. Da die bisherige Rundungsregelung aufgehoben wurde, soll mit dieser Übergangsregelung ausreichend Zeit zur Anpassung von A2LL eingeräumt werden.